

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 317/09 B

L 16 R 993/08 (Bayerisches LSG)
S 14 R 352/06 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 29.4.2009 einen Anspruch der Klägerin - der Witwe eines marokkanischen Staatsbürgers - auf Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung sowie auf Gewährung von Witwenrente verneint. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 26.6.2009 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 25.6.2009 in Marokko zugestellten Urteil des LSG eingelegt.
- 2 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Sie ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt wurde. Gemäß § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) müssen sich Beteiligte vor dem Bundessozialgericht (BSG) bei Prozesshandlungen wie der Einlegung einer Beschwerde durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils sowie erneut im Schreiben des BSG vom 13.7.2009 ausdrücklich hingewiesen worden. Das persönlich von der Klägerin unterzeichnete Schreiben vom 26.6.2009 wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Die Beschwerde ist mithin gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 Satz 1 SGG.

